

Anfrage FPÖ – eingelangt: 27.8.2015 – Zahl: 29.01.116

**LAbg. Dr. Hubert Kinz**

Herrn Landesrat  
Dr. Christian Bernhard  
Landhaus  
6900 Bregenz

Bregenz, am 27. August 2015

**Betrifft: Anfrage gem. § 54 GO d LT -  
Vorgangweise Insulinpumpen in Vorarlberg und den anderen  
Bundesländern**

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Ausgehend von mir vorliegenden Informationen sollen die Gebietskrankenkassen in den österreichischen Bundesländern höchst unterschiedliche Behandlungsarten von Diabetes, einer der häufigsten Erkrankungen mit stark steigender Tendenz, kassenseitig abdecken. Das führt dazu, dass Vorarlberg qualitatives Schlusslicht in den Behandlungsmöglichkeiten ist. Dies widerspricht dem öffentlich immer wieder genannten Grundsatz des hohen Standards der Gesundheitsversorgung in Vorarlberg.

Grund ist, dass kontinuierliche Messungen die beste Lösung für eine bestmögliche Behandlung sind, da damit Über- und Unterzuckerungen rasch erkannt und behandelt werden können. Dies hält die bekannten Langzeitschäden auf geringstmöglichem Maß.

In Vorarlberg werden die Kosten solcher Geräte nur bei Schwangerschaft oder befristet bei bestimmten Erkrankungen (virale oder bakterielle Infekte) übernommen, während der Indikationenkatalog je weiter nach Osten umso „weiter“ wird.

Vor diesem Hintergrund erlaube ich mir an Sie, als für Gesundheitsangelegenheiten zuständiges Regierungsmitglied, nachstehende

## **A N F R A G E**

zu richten:

- 1) Welche Indikationen führen zu einer Genehmigung einer Insulinpumpe mit Permanentmessung?
- 2) Wie viele Fälle gibt es davon in Vorarlberg?
- 3) Welche und wie viele Fälle sind befristet zuerkannt?
- 4) Was erfolgt nach dem Fristablauf?
- 5) Welche Unterschiede bestehen zur Kassenpraxis in anderen Bundesländern?
- 6) Warum gibt es diese Unterschiede?
- 7) Wie hoch sind die jährlichen Kosten einer Insulinpumpe mit Permanentmessung im Vergleich zur Standardbehandlung?
- 8) Welche Indikationskataloge für Insulinpumpen mit Permanentmessung haben die anderen Krankenversicherungsträger? Wie sind diese sachlich begründet oder begründbar?
- 9) Gibt es Unterschiede im Bereich der Folgeerkrankungen (höhere Fallzahlen)?

Ich bedanke mich im Voraus für die fristgerechte Beantwortung meiner Anfrage und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

LAbg. Dr. Hubert F. Kinz  
FPÖ-Gesundheitssprecher

Herrn Landtagsabgeordneten  
Dr. Hubert Kinz  
Landtagsklub Vorarlberger Freiheitliche  
Im Hause

Im Wege der Landtagsdirektion

Bregenz, 17.09.2015

**Betrifft: Anfrage vom 27. August 2015, Zl. 29.01.116 – „Vorgangsweise Insulinpumpen in Vorarlberg und den anderen Bundesländern“**

Sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter Dr. Kinz,

Ihre gemäß § 54 der Geschäftsordnung an mich gerichtete Anfrage „Vorgangsweise Insulinpumpen in Vorarlberg und den anderen Bundesländern“ beantworte ich außerparlamentarisch nach Stellungnahme der Vorarlberger Gebietskrankenkasse wie folgt:

**Fragen 1 bis 9:**

**Welche Indikationen führen zu einer Genehmigung einer Insulinpumpe mit Permanentmessung?**

**Wie viele Fälle gibt es davon in Vorarlberg?**

**Welche und wie viele Fälle sind befristet zuerkannt?**

**Was erfolgt nach dem Fristablauf?**

**Welche Unterschiede bestehen zur Kassenpraxis in anderen Bundesländern?**

**Warum gibt es diese Unterschiede?**

**Wie hoch sind die jährlichen Kosten einer Insulinpumpe mit Permanentmessung im Vergleich zur Standardbehandlung?**

**Welche Indikationskataloge für Insulinpumpen mit Permanentmessung haben die anderen Krankenversicherungsträger? Wie sind diese sachlich begründet oder begründbar?**

**Gibt es Unterschiede im Bereich der Folgeerkrankungen (höhere Fallzahlen)?**

Das Anfragerecht gemäß Art 64 der Vorarlberger Landesverfassung ist auf Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes beschränkt; davon ausgenommen sind somit Angelegenheiten der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung. Die vorliegenden Fragen betreffen ausschließlich Angelegenheiten der Sozialversicherung, die gemäß Art 102 Abs 2 B-VG in den Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung fallen und im Rahmen der Selbstverwaltung durchgeführt werden.

Die Vorarlberger Gebietskrankenkasse teilte mit Schreiben vom 4. September 2015 mit, dass sie gerne bereit ist, auf Basis der entsprechenden Rechtsgrundlagen Auskünfte, die ihren Zuständigkeitsbereich betreffen, direkt zu erteilen, wodurch auch allfällige Verzögerungen durch die Befassung mehrerer Stellen vermieden werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Bernhard  
Landesrat